

Brief an Importeure,

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der neuen ab 1.1.2022 geltenden Importvorgaben gibt es Unsicherheiten bei allen Beteiligten, was unter anderem daran liegt, dass die entsprechenden EU-Verordnungen (eine Durchführungsverordnung und eine delegierte Verordnung) noch nicht vorliegen und eine Veröffentlichung durch die Europäische Kommission erst am 27.12.2021 angekündigt ist.

Da es im Bereich Bio-Importe schwerwiegende Änderungen geben wird, deutet sich bereits an, dass es zu zeitlichen Verzögerungen im Ablauf des Imports kommen kann.

Wir bitten Sie daher um entsprechende Planung und frühzeitige Informationen aller relevanten Informationen im Vorfeld!

Ich möchte Sie über die wesentlichen Änderungen des Prozederes und den uns kommunizierten Stand der Importvorgaben informieren, um einen reibungslosen Übergang in das neue Bio-Import-Kontrollverfahren mit neuer Zuständigkeit der Länderbehörden zu gewährleisten.

- Ab 1.1.2022 wird der Zoll ausschließlich die zollrechtlichen Abfertigungen durchführen, er wird also nicht mehr die Öko-Import-Prüfung machen.
- Diese fachrechtliche **Kontrolle** der Einhaltung der Vorgaben für **Importe** die dem Bio-Kontrollsystem unterliegen, ist in die Zuständigkeit der jeweiligen **Landesbehörde** übergegangen.
- **In Rheinland-Pfalz** ist zuständige Landesbehörde, die **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)**, Referat 42, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier. In Rheinland-Pfalz wurde für die elektronische Zeichnung von elektronischen Dokumenten ein **eSiegel** beantragt, jedoch **noch nicht bewilligt**. Eine Grenzkontrollstelle ist in Rheinland-Pfalz nicht mehr vorhanden.

Als Anlage erhalten Sie eine **Liste der deutschlandweit zuständigen Behörden**. Bitte informieren Sie diese, wenn der Ort der Überführung bei nicht-grenzkontrollstellenpflichtigen Einfuhren in deren Bundesland liegt.

- In Ihrem eigenen Interesse sollte die ADD frühestmöglich über die Bio-Import-Sendung nicht-grenzkontrollstellenpflichtiger Ware (mit den Orten der Überführung) informiert werden und das COI in Papierform vorgelegt werden. Dies ermöglicht eine Vorbereitung der Dokumentenprüfung und das vereinfachte Durchlaufen der Abfertigung beim Eintreffen der Sendung an der Kontrollstelle sowie am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

- Die Durchführung der Bio-Import-Kontrollen ist Voraussetzung für die abschließende Freigabe der Ware als ökologische/biologische Sendung bzw. Teilsendung im Certificate of Inspection (COI) Feld 30 (Entscheidung der zuständigen Behörde). Zu Ihrer Information füge ich das **neue Muster des COI** bei.
- Die Kontrolle des Bio-Importverfahrens umfasst wie bisher drei Prüfungen:
 - die Prüfung der Dokumente,
 - stichprobenartige Nämlichkeitskontrollen und
 - risikoorientierte Warenkontrollen.

Für die Dokumentenprüfung müssen in TRACES mindestens die folgenden Unterlagen verfügbar sein:

- Konnossement/Bill of Loading bzw. Frachtpapier/Waybill,
- Handelsrechnung/Invoice,
- Packliste/Packing List.

Die Länderbehörde muss das Prüfergebnis der Öko-Import-Prüfung neben TRACES auch auf der Papierform des COI in Feld 30 vermerken; sie muss also bis zur verpflichtenden Einführung des E-Siegels in TRACES (voraussichtlich 30.06.2022) neben dem elektronischen Dokument das COI-Dokument in **Papierform** für die **Dokumentenprüfung** erhalten (Fax). Dies gilt zumindest soweit sie die Dokumente - wie in RP - noch nicht per eSiegel zeichnen kann. Die Dokumentation der Entscheidung der Behörde in TRACES kann nicht vor der Bearbeitung und der Prüfungen des COI in Papierform erfolgen.

Der Zoll benötigt demgegenüber keine Originale des COI in Papierform, sondern fällt seine Entscheidung auf Basis der Eintragungen in Feld 30 in der TRACES-Fassung.

- Für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern gibt es seit mehreren **Jahren Leitlinien über zusätzliche Nämlichkeits- und Warenkontrollen beim Bio-Import**. Die Beprobung erfolgte in Deutschland bisher nachgelagert durch die Öko-Kontrollstellen beim ersten Empfänger. Bis auf Weiteres bleibt es bei der bisherigen Verfahrensweise.
- Der **Ort** der Bio-Import-Prüfung: Bei grenzkontrollpflichtigen Waren, findet die Prüfung generell an der Grenzkontrollstelle statt. Bei nicht-grenzkontrollpflichtigen Waren, findet die Kontrolle an einer Grenzkontrollstelle, Kontrollstelle oder am Ort der Freigabe zum zollrechtlich freien Verkehr durch die zuständige Behörde statt.
- Die ausstellende Kontrollstelle oder -behörde im Drittland muss die Geschäfts- und Beförderungspapiere und die ggf. vorhandenen Analysen und sonstige Testergebnisse in TRACES hochladen.

- Der Einführer muss **mindestens einen Arbeitstag vor dem Eintreffen** der Sendung an einer Grenzkontrollstelle oder dem Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr folgende Instanzen **informieren**:
 - seine Kontrollstelle,
 - bei grenzkontrollpflichtigen Waren die Grenzkontrollstelle,
 - bei nicht grenzkontrollpflichtigen Waren die zuständige Behörde (ADD)
- Die Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr werden von der ADD für Rheinland-Pfalz in TRACES hinterlegt:
 - Zollamt Mainz
 - Zollamt Trier-Ehrang
 - Zollamt Koblenz Rheinhafen
 - Zollamt Speyer

Die hinterlegten Zollämter wurden mit dem Vermerk

„Zollverwaltungslager, Zolllager und andere Amtsplätze im Zuständigkeitsbereich des Zollamtes, die für eine physische Kontrolle geeignet sind und gemäß Art. 12 des Durchführungsrechtsakts COI dem Kontrollverfahren nach der VO 2018/848 unterstellt sind“

versehen. Dies stellt sicher, dass die Überführung von nicht-grenzkontrollpflichtigen Waren in den zollrechtlich freien Verkehr an den von Ihnen bereits genutzten Orten weiterhin erfolgen kann. Es ist deshalb erforderlich, dass neben dem Eintrag in TRACES auch diese konkreten Orte an uns gemeldet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Sakwerda

Anlage

- neues Muster-COI
- Liste der Behörden in den Bundesländern